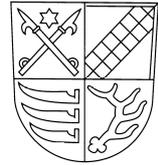


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Oder-Spree



### Inhaltsverzeichnis

#### **A. Bekanntmachungen des Landkreises**

- I.) *Seiten 2-5* **Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2013**
- II.) *Seite 5* **Wirtschaftsplan des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Haushaltsjahr 2013**
- III.) *Seite 6* **Beschlüsse des Kreistages vom 10.04.2013**
  - 1.) *Seite 6* Jugendförderplan 2013-2016 – Fortschreibung
  - 2.) *Seite 6* Namensgebung des Oberstufenzentrums
  - 3.) *Seite 6* Auflösung der Käte-Agerth-Schule Beeskow
  - 4.) *Seite 6* Kreisstraßenbedarfsplan des Landkreises Oder-Spree
  - 5.) *Seite 6* Abberufung und Berufung von Mitgliedern des Seniorenbeirates
  - 6.) *Seite 6* Abberufung und Berufung von Mitgliedern des Integrationsbeirates
  - 7.) *Seite 6* Veränderungen in den Ausschüssen
- IV.) *Seite 6* **Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übernahme der der Stadt Eisenhüttenstadt obliegenden Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde in die Zuständigkeit des Landkreises Oder-Spree**

#### **B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde**

- I.) *Seiten 3-10* **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 91069 Gemarkung Fürstenwalde**

#### **C. Bekanntmachungen anderer Stellen**

- I.) *Seiten 11-12* **Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013**

## A. Bekanntmachungen des Landkreises

### **I.) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2013**

#### **Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 67 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (BbgKVerf) wird nach Beschluss des Kreistages vom 10. April 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- |    |  |                      |
|----|--|----------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der<br>ordentlichen Erträge auf | <b>323.632.900 €</b> |
|    | ordentlichen Aufwendungen auf  | <b>326.279.400 €</b> |
|    | außerordentlichen Erträge auf  | <b>1.956.100 €</b>   |
|    | außerordentlichen Aufwendungen auf                                       | <b>1.918.100 €</b>   |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der<br>Einzahlungen auf           | <b>329.243.900 €</b> |
|    | Auszahlungen auf   | <b>336.608.000 €</b> |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>316.664.800 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>317.580.200 €</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>9.756.700 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>15.129.700 €</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>2.822.400 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>3.898.100 €</b>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0 €</b>

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

3.080.600 €

festgesetzt.

**§ 4**

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2013 mit

**42,80 v. H.**

der Umlagegrundlagen der Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree festgesetzt.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenzen, ab denen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:
  - 3.1. Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 70 Abs. 1 BbgKVerf anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Produktsachkonten die nachstehend aufgeführten Beträge übersteigen:

<b>Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen; sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen; Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> Kontengruppen 52/54/72/74	<b>300.000 €</b>
<b>Transferaufwendungen/-auszahlungen</b> Kontengruppen 53/73	<b>500.000 €</b>
<b>Honorare</b> Konten 5019/7019	<b>100.000 €</b>
<b>Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen</b> Kontengruppen 55/75	<b>100.000 €</b>
<b>Auszahlungen für Vermögenserwerb</b> Kontenarten 782/783/784	<b>100.000 €</b>
<b>Auszahlungen für Baumaßnahmen</b> Kontenart 785	<b>300.000 €</b>
<b>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b> Kontengruppe 79	<b>100.000 €</b>
<b>Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen</b> Kontenart 781	<b>150.000 €</b>

**Bilanzielle Abschreibungen; Außerordentliche Aufwendungen****500.000 €**

Kontengruppen 57/59

Über-/außerplanmäßige (reine) Personalaufwendungen/-auszahlungen (Deckungsringe 1001/2001) bedürfen der Zustimmung durch den Kreistag, wenn sie in der Kontengruppe 50/70 insgesamt den Betrag von 500.000 Euro übersteigen. Dabei können Erstattungen für Personalaufwendungen (insbesondere Kontengruppe 44) gegen gerechnet werden.

Überschreiten die Zuführungen zu Rückstellungen abzüglich der Inanspruchnahmen von Rückstellungen in den Kontengruppen 50/51 den Betrag von 500.000 Euro, so bedürfen sie der Zustimmung des Kreistages.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen dürfen in unbeschränkter Höhe getätigt werden, wenn sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt sind (wirtschaftlich durchlaufend bzw. Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen). Das gilt ebenfalls für Interne Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58) und Ausleihungen (Kontenart 786).

- 3.2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf sind erheblich, wenn sie beim einzelnen Produktsachkonto 300.000 € übersteigen.
- 3.3. Die Befugnis des Kämmers über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 70 Abs. 1 sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf wird auf die in 3.1. und 3.2. genannten Beträge beschränkt.
- 3.4. Über die vom Kämmers erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. zum Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen ab einem Wert von 50.000 € ist der Kreistag im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2013 per 30. 09. 2013 und per 31. 12. 2013 zu informieren.
4. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn
  - a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 3,0 v. H. der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und
  - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produktsachkonten 1,0 v. H. der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

**§ 6****(Haushaltssicherungskonzept)**

entfällt

**§ 7**

Zur flexiblen Gestaltung des Haushaltsvollzugs wird auf der Grundlage des § 23 KomHKV bestimmt, dass die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Aufwendungen/Auszahlungen über Deckungskreise geregelt wird. Die Übersicht über die gebildeten Deckungskreise ist Bestandteil des Haushaltsplanes. Bei Bedarf können zusätzliche Deckungskreise in der Haushaltsdurchführung eingerichtet bzw. bestehende Deckungskreise erweitert werden.

Beeskow, den 10. April 2013

Zalenga  
Landrat

**Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013**

Gemäß § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I/07/07 Nr. 19, Seite 286) wird die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2013 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2013 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

In den Haushaltsplan 2013 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Haus B (Verwaltungsneubau) Zimmer 402, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 10. April 2013

Zalenga  
Landrat

**II.) Wirtschaftsplan des kommunalen  
Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für  
das Haushaltsjahr 2013**

Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung  
- Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree -

**Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das  
Wirtschaftsjahr 2013**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 10. April 2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt:

**1 Es betragen**

**1.1 im Erfolgsplan**

die Erträge	19.124.000 €
die Aufwendungen	19.119.800 €
der Jahresgewinn	4.200 €
der Jahresverlust	€

**1.2 im Finanzplan**

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.380.100 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	5.298.100 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-50.500 €

**2 Es werden festgesetzt:**

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	5.070.000 €
2.3 Kassenkredite	500.000 €

Beeskow, den 10. April 2013

Zalenga  
Landrat

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes  
des kommunalen Wirtschaftsunternehmens  
Entsorgung  
für das Haushaltsjahr 2013**

Gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 26. 03. 2009 (GVBl. Bbg Teil II Nr. 11 vom 27. 04. 2009) in Verbindung mit § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird der Wirtschaftsplan des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Haushaltsjahr 2013 öffentlich bekanntgemacht.

In den Wirtschaftsplan 2013 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Haus B, Zimmer 402, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 10. April 2013

Zalenga  
Landrat

**III.) Beschlüsse des Kreistages vom 10.04.2013****1.) Jugendförderplan 2013-2016 – Fortschreibung**

(Beschluss-Nr. 007/26/2013)

Der Kreistag bestätigt die Fortschreibung des Jugendförderplanes für den Zeitraum 2013 – 2016 als Arbeitsgrundlage und Bestandteil der Jugendhilfeplanung sowie als Untersetzung zum Haushaltsplan

**2.) Namensgebung des Oberstufenzentrums**

(Beschluss-Nr. 011/26/2013)

Das Oberstufenzentrum in Trägerschaft des Landkreises mit den Standorten: Palmnicken Fürstenwalde und Gottfried-Wilhelm-Leibniz Eisenhüttenstadt erhält zum 01.08.2013 den Namen:

Oberstufenzentrum Oder-Spree

**3.) Auflösung der Käte-Agerth-Schule Beeskow**

(Beschluss-Nr. 012/26/2013)

Der Kreistag beschließt die Auflösung der Käte-Agerth-Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in Beeskow zum 31.07.2013

**4.) Kreisstraßenbedarfsplan des Landkreises Oder-Spree**

(Beschluss-Nr. 014/26/2013)

Der Kreistag beschließt den aktualisierten Kreisstraßenbedarfsplan, Stand: Januar 2012 als Handlungsgrundlage für künftige Verwaltungsentscheidungen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung des Kreisstraßennetzes sowie zur Netzergänzung und Netzregulierung

**5.) Abberufung und Berufung von Mitgliedern des Seniorenbeirates**

(Beschluss-Nr. 016/26/2013)

Der Kreistag beschließt die Abberufung von Herrn Kurt Herlitschka, Frau Hannelore Hoffmann, Herrn Jürgen Näther und Herrn Siegfried Schmidt aus dem Seniorenbeirat des Landkreises Oder-Spree sowie die Neuberufung von Herrn Eberhard Fischer, Herrn Gerd Wiedemann, Herrn Rudi Fessel und Frau Hannelore Taubert

**6.) Abberufung und Berufung von Mitgliedern des Integrationsbeirates**

(Beschluss-Nr. 017/26/2013)

Der Kreistag beschließt die Abberufung von Frau Kati Arndt und Herrn Andreas Felten aus dem Integrationsbeirat für behinderte Menschen und die Neuberufung von Frau Karin Günther und Frau Silke Klee als Mitglieder des Integrationsbeirates für behinderte Menschen

**7.) Veränderungen in den Ausschüssen**

(Beschluss-Nr. ohne/26/2013)

Der Kreistag beschließt folgende Veränderungen in den Ausschüssen:

Für Frau Michaela Hänsel wird Frau Angela Beinio als sachkundige Bürgerin in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit berufen.

Für Herrn Müller-Brys wird Herr Mathias Burkhardt als sachkundiger Bürger in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport berufen

**IV.) Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übernahme der der Stadt Eisenhüttenstadt obliegenden Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde in die Zuständigkeit des Landkreises Oder-Spree**

Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) hat das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als zuständige Aufsichtsbehörde nach § 27 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b GKG die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 06.03.2013 zwischen der Stadt Eisenhüttenstadt und dem Landkreis Oder-Spree über die Übernahme der der Stadt Eisenhüttenstadt obliegenden Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde in die Zuständigkeit des Landkreises Oder-Spree genehmigt

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und ihre Genehmigung sind durch Bekanntmachung des Ministeriums des Innern im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 16 vom 17. April 2013 veröffentlicht worden.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Absatz 4 GKG am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung einschließlich ihrer Genehmigung im „Amtsblatt für Brandenburg“ wirksam

Beeskow, 18.04.2013

M. Zalenga  
Landrat

## **B.) Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde**

<b>I.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 91069 Gemarkung Fürstenwalde</b>
---

### **Bekanntmachung**

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung	Fürstenwalde
Flur	107
Flurstück	73, 92, 93, 103, 215, 216, 217,
Flur	118
Flurstück	59; 70; 73; 76;
Flur	119
Flurstück	4; 7; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27; 28; 29; 30; 31; 32; 33; 34; 35; 36; 37; 38; 39; 40; 41; 45; 47; 48; 49; 50; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 58; 59; 60; 61; 62; 67; 68; 70/1, 85, 86, 87/1, 87/2, 88, 89, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99/1, 104, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 137, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 155, 156, 157, 158, 159, 160/1, 160/2, 161/1, 161/2, 162/1, 162/2, 163, 164, 165, 166, 168, 169, 170, 172, 173; 176, 179, 180, 181, 185, 187, 188, 192, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 250/1, 251/1, 251/2, 252/2, 253/2, 254, 255/1, 257/3, 257/4, 257/5, 258, 259/1, 263, 284/3, 296/1, 304, 323, 329, 330, 331/2, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 347, 348, 349, 350, 352, 353, 354, 355, 356, 357/1, 357/2, 358, 359, 360, 361, 362, 364, 402, 451, 463, 465, 466, 488, 489; 490; 491; 492, 493, 494, 495, 497, 498, 499, 502, 507, 513, 514, 519; 520; 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 539; 540; 541, 542, 550, 551, 552, 554, 555, 558, 559, 560, 561, 563, 564, 566, 569, 570, 571, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 603, 604, 605, 606, 608, 609, 610, 611, 648, 683, 684, 689, 690, 691, 698,

700, 703, 704, 705, 706, 707, 709, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 728, 729, 730, 731, 751; 754; 777; 779; 780; 781, 782, 783, 784, 786; 787; 788; 789; 790; 791; 792; 796; 798, 799, 800; 801; 802; 803; 804, 810; 811, 812; 813; 814; 815; 816;

Flur	131
Flurstück	2, 23, 29, 31, 39, 40, 41, 42, 43, 60, 61/2, 62, 64, 66/1, 66/2, 66/3, 66/4, 67, 85, 117/2; 119/1; 124; 143; 173; 174; 193; 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 263, 264, 265, 266, 281, 282, 293, 301; 302; 307, 308, 309, 310, 311, 313, 314, 315, 325; 326; 327, 328,

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I/04 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung daraus zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann, unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 21 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22. März 2008 (Amtsblatt Nr. 16 vom 29. November 2008) in der Fassung der 2. Änderung vom 24. März 2010 (Amtsblatt Nr. 6 vom 28. Mai 2010) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das **Bodendenkmal deutsch mittelalterliche Brücke, Friedhof, Mühle, Hospital und Kirche sowie neuzeitliche Altstadt, Mühle, Schloss, Hospital, Vorstadt, Brücke und Kirchhof Fürstenwalde BD-Nr.: 91069**.

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 10. Oktober 2012 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die

Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366 35-1479

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702 71600.

Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 10. Oktober 2012 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden und Tiefpflügen.

Zuwiderhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

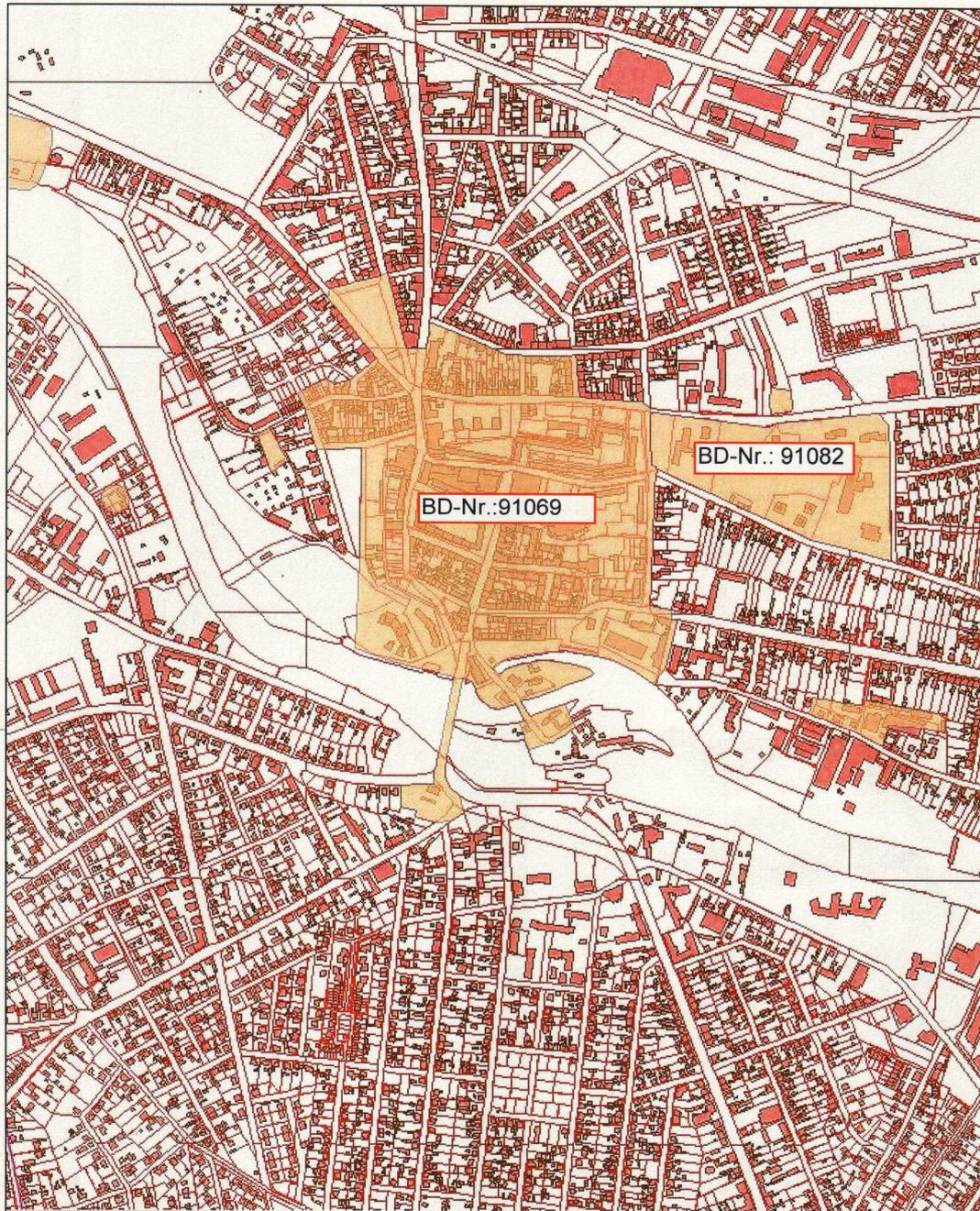
Freundliche Grüße

im Auftrag

Beate Kirschner  
Amtsleiterin

**Anlage**

Lageplan



**Fürsnewalde BD-Nr.: 91069**

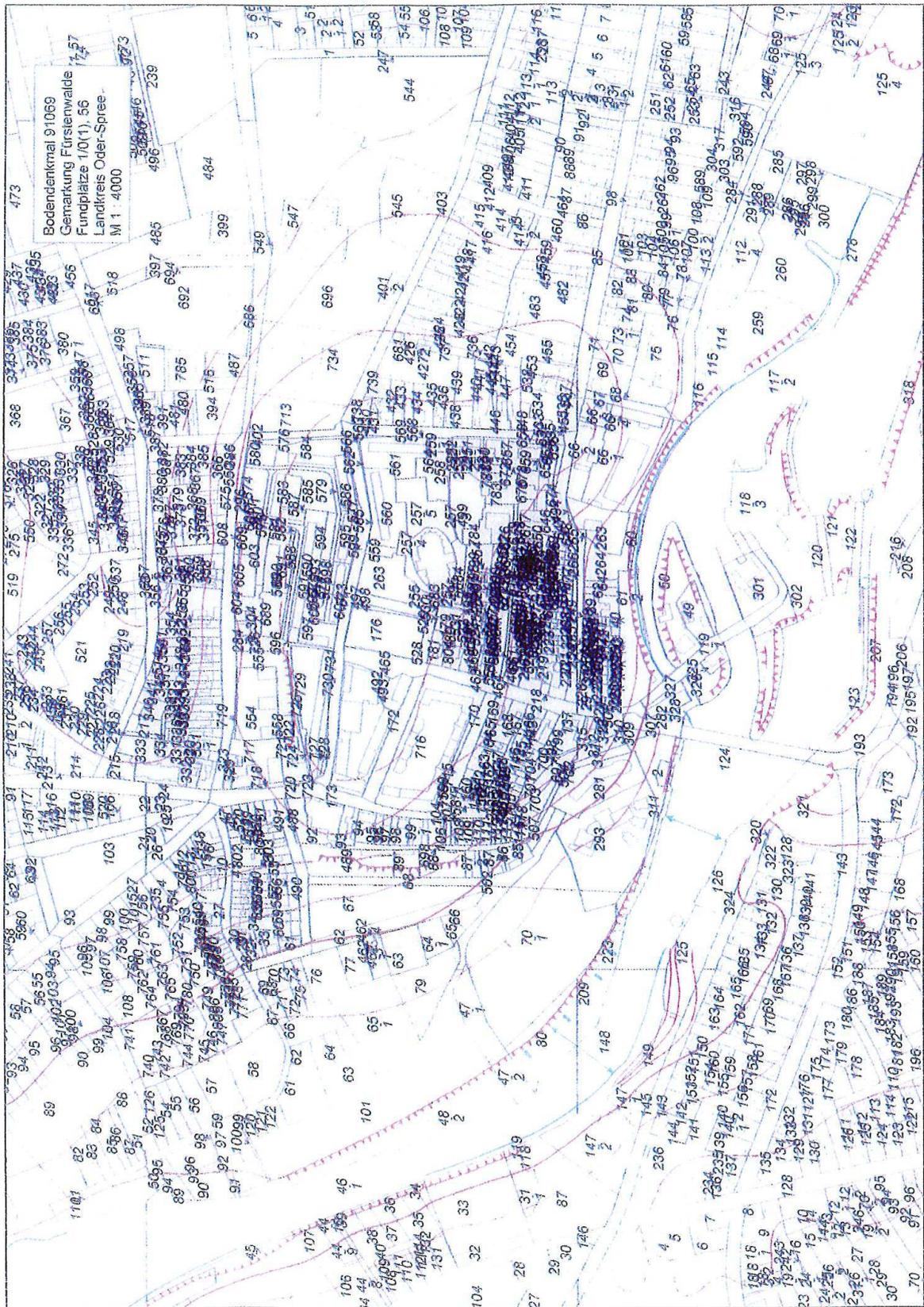
Erstellt für Maßstab 1:10000  
0 400 m

Erstellt von: Hennig  
Erstellungsdatum 23.04.2013

**Landkreis Oder-Spree**  
Breitscheidstraße 7  
15848 Beeskow

Nur für den Dienstgebrauch!





## C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

**I.) Bekanntmachung der Regionalen  
Planungsgemeinschaft Oderland-  
Spree  
Haushaltssatzung für das Haushalts-  
jahr 2013**

### Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 22.04.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	410.600 €
ordentlichen Aufwendungen auf	428.100 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	416.600 €
Auszahlungen auf	434.100 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	409.600 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	427.100 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.000 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.000 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

#### § 2

1. Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

15.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf

15.000,00 €

festgesetzt.

3. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn

- a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 3,0 % der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die mehr als 10 % des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten übersteigen.

Beeskow, den 23.04.2013

Zalenga  
Vorsitzender

Rump  
Stellv. Leiter Reg. Planungsstelle

Die Unterlagen liegen zur Einsicht in der Regionalen Planungsstelle aus.